

ENTWURF

PROTOKOLL DER INFORMATIONSVANSTALTUNG „EINWEGPFAND“ AM 11. APRIL 2003 IM HAUSE DER CCG mbH, KÖLN

Beginn: 10:00 Uhr
Ende: 15.30 Uhr

Teilnehmer

Herr Bode	ge-con GmbH & Co. KG, Butzbach
Herr Cramer	actionresults, Köln
Herr Dommen	Karlsberg Brauerei GmbH, Homburg
Herr Freese	EDEKA Handelsgesellschaft Minden-Hannover mbH, Minden
Herr Guder	Bundesverband des Getränkefachgroßhandels e.V., Düsseldorf
Herr Heinz	Gerolsteiner Brunnen GmbH & Co. KG, Gerolstein
Herr Hottum	Eckes Granini Deutschland, Nieder-Olm
Herr Lorenz	Karstadt Warenhaus AG, Essen
Herr Pick	GetPort GmbH, Wiesbaum
Herr Pintgen	Roland Berger Strategy Consultants, München
Herr Raczuhn	Hannen Brauerei GmbH, Mönchengladbach (Carlsberg)
Herr Rotthowe	Roland Berger Strategy Consultants, München
Herr Sandlöhken	REWE-Informationen-Systeme GmbH, Köln
Herr Spiegelhoff	GEVA GmbH, Frechen
Herr Stubbe	Verband Deutscher Mineralbrunnen, Bonn
Herr Sperling	Wirtschaftsvereinigung Alkoholfreie Getränke e.V., Berlin
Herr Behrens	CCG mbH
Herr Dicks	CCG mbH
Herr Dr. Füßler	CCG mbH
Herr Horst	CCG mbH
Herr Moritz	CCG mbH
Herr Pretzel	CCG mbH
Herr Schulze Pröbsting	CCG mbH
Herr Staeder	SINFOS GmbH

TOP 1 Begrüßung

Herr Behrens begrüßt die Teilnehmer und stellt die Tagesordnung vor. Herr Guder befürwortet den Ansatz der CCG ein Gremium zu schaffen, dass alle Beteiligten des Einwegpfandsystems für Getränkeverpackungen an einen Tisch holt. Dies sind neben Industrie- und Handelsunternehmen unter anderen der Getränkefachgroßhandel.

Herr Behrens erläutert die Rolle der CCG in diesem Thema.

Bezüglich Sicherheitstechnologie erarbeitet die CCG als kartellrechtlich anerkannter Rationalisierungsverband eine Stellungnahme zum beantragten Normenkartell und stellt in Absprache mit dem Kartellamt die Beteiligung der betroffenen Wirtschaftskreise sicher (Anlage).

Bezüglich des Aufbaus von Pfandclearing stellt die CCG mit dem eingerichteten Projektmanagement die fachliche Beratung bezüglich EAN Standards, Stammdatenmanagement und Prozessintegration, damit verbunden Gestaltung, sicher. Dies gilt im nächsten Schritt auch für die Beratung der vom Projektmanagement im BVE ausgewählten Clearingstellenbetreiber. Die CCG ist an der Auswahl des Clearingbetreibers **ausdrücklich nicht** beteiligt.

Alle gezeigten Folien sind bereits im Anschluss an die Sitzung an die Gruppe verschickt worden.

TOP 2 Projektorganisation in der BVE

Herr Dr. Rotthowe stellt die Projektorganisation des BVE vor. Das Projekt "Einwegpfand" ist in die folgenden Projektgruppen aufgeteilt:

- Sicherheit
Die Projektgruppe wählt ein Verfahren für die Sicherheitstechnik aus und erstellt Pflichtenhefte für die einzelnen technischen Komponenten.
- Pfandclearing
Ein Clearingstellenbetreiber wird durch die Gruppe ausgewählt und ein Lastenheft für die Kommunikationsschnittstelle zur Clearingstelle wird verfasst.
- Finanzierung
Die Projektgruppe definiert ein Finanzierungsmodell für das Einwegpfandsystem.

TOP 3 Aktueller Stand "Kennzeichnung / Sicherheit"

Herr Pintgen stellt das Sicherheitskennzeichen für das Einwegpfandsystem vor. Das Sicherheitskennzeichen weist eine 30% Redundanz auf, was eine hohe Lesesicherheit gewährleistet. Generell sind alle Systemkomponenten bezüglich des Sicherheitskennzeichens bis auf die Tinteneigenschaften und der Auslesesoftware frei zugänglich.

Die manuelle Rücknahme wird mit Hilfe einer "Talon-Lösung" organisiert. Die Lösung ist im Detail noch näher zu definieren. Die Überprüfung des Sicherheitskennzeichens kann bei der manuellen Rücknahme auf drei Ebenen erfolgen:

- Sichtkontrolle
Farbe und Zusatzsymbol werden geprüft
- Flurezenzfarbe
Schwarzlicht wird zur Überprüfung eingesetzt
- Handprüfgerät
Zur Überprüfung werden alle sicherheitsrelevanten Merkmale herangezogen

Generell kann das Sicherheitskennzeichen auch auf Etiketten angebracht werden. Bezüglich der Anbringung des neuen "Pfandpflichtsymbols" und der Entfernung von handelsindividuellen Symbolen muss eine Übergangszeit definiert werden. Diese Thematik wird in der CCG-Fachgruppe erörtert.

Die empfohlene Leiterdarstellung des EAN-Strichcodes ist nicht im Einklang mit den internationalen EAN•UCC-Richtlinien. Es handelt sich dabei um international vereinheitlichte Vorgaben. Jede Änderung bedarf der internationalen Verständigung.

Die Beantwortung der Frage nach der Anordnung des Strichcodes hängt primär von der zu erzielenden Druckqualität ab. Zur besseren Einhaltung der gemäß Standard einzuhaltenden Toleranzen ist darauf zu achten, dass die Striche des Codes parallel zur Laufrichtung der Maschine angeordnet werden (Zaun-Anordnung). Nur wenn dies aus Platzgründen oder aufgrund einer starken Oberflächenwölbung nicht möglich sein sollte, ist eine Leiter-Anordnung, eventuell zum Ausgleich der Druckqualität mit einem größeren Strichcodesymbol, opportun.

Aus den Empfehlungen der CCG lässt sich nicht ableiten, dass für Einweggetränkegebilde generell die Leiter-Anordnung verwandt werden sollte. Eine dahingehende Aussage würde sich über die geltenden Spezifikationen hinwegsetzen, da diese die Leiter-Anordnung nur in begründeten Ausnahmefällen vorsehen. Eine Zaun-Anordnung müsste in jedem Einzelfall geprüft und gegebenenfalls verworfen werden. Allgemein sehen die EAN-Empfehlungen ohnehin eine omnidirektionale Lesbarkeit des EAN 13-Symbols vor, die von der Anordnung unabhängig ist.

Das Sicherheitskennzeichen setzt die gegebenen gesetzlichen Rahmenbedingungen um. Im Hinblick auf zukünftige politische Grundsatzentscheidungen (z. B. Erweiterung der Pfandpflicht auf Tetrapacks) kann das Sicherheitskennzeichen nicht optimal sein.

TOP 4 Clearingverfahren für Einwegpfand

Herr Schulze Pröbsting stellt Überlegungen zu dem Pfandclearingverfahren vor. Es handelt sich dabei um eine CCG interne Ausarbeitung, die nicht mit den entsprechenden Arbeitskreise abgestimmt wurde. Basis dieser Überlegungen ist das Funktionsmodell mit den Beschreibungen der einzelnen Funktionen. Die Beteiligten können einzelne oder aber mehrere Funktionen übernehmen. Es besteht Einigung darin, dass neben der Clearingstelle eine übergeordnete Koordinierungsfunktion vorhanden sein muss. Die CCG wäre eine Möglichkeit, die mit ihrer Struktur und den entsprechenden Gremien diese Funktion übernimmt.

In Bezug auf die Clearingstelle stellt Herr Rotthowe klar, dass sich zur Zeit die Funktion auf den reinen Austausch der Pfandgelder zwischen Abfüller und Entwertungsstelle beschränkt. Weitergehende Dienstleistungen sind aus kartellrechtlichen Gründen nicht vorgesehen. Es sind auch schon Einschränkungen auf den Informationsaustausch vorgenommen worden., die anfänglich zum Zwecke von Plausibilitätsprüfungen vorgesehen waren.

Das vorgestellte Verrechnungsmodell, bei dem der Abfüller seine Pfandgeldforderungen gegenüber dem Empfänger an die Clearingstelle abtritt, bedarf noch einer weiteren juristischen Prüfung. In diesem Zusammenhang wird auf den Paragraph 8 der Verpackungsverordnung verwiesen, der ausdrücklich eine Pfanderhebung auf allen Handelsstufen vorsieht.

Die Verwendung von EAN zur Identifizierung der Verpackung in den Automaten und der damit verbundenen zeitnahe Stammdatenaustausch mit allen Automaten sowie die Hinterlegung von statistischen Kriterien zur Annahmeverweigerung wird kritisch bewertet.

Die Frage, ab wann die Abfüller Getränkeverpackungen mit dem Sicherheitskennzeichen versehen sollen und wie ein Übergangsszenario aussieht bleibt unbeantwortet. Die Arbeitskreise müssen sich mit dem Thema noch beschäftigen.

TOP 5 Pfandabwicklung mit SINFOS

SINFOS ermöglicht seinen Kunden den für ein Einwegpfandsystem erforderlichen Stammdatenaustausch. Damit das Einwegpfand für Industrie und Handel nicht zur Einbahnstraße wird, verwaltet SINFOS Artikelstammdaten für Einwegpfand, so wie es bereits für Mehrwegpfand in der Branche Lebensmittel Usus ist.

Die SINFOS GmbH hat bereits die verantwortlichen Stellen informiert, dass die zum Clearing von Einwegpfand notwendigen Artikelstammdaten zentral aus dem SINFOS-Pool zur Verfügung gestellt werden können. Damit bleibt den Lieferanten der betroffenen Artikel eine kostenintensive Doppelerfassung erspart.

SINFOS ist in diesem Zusammenhang ein wichtiger Baustein im Leistungsangebot des Hauptgesellschafters der SINFOS GmbH Centrale für Coorganisation (CCG), die zur Umsetzung der gesetzlichen Regelungen für Einwegpfand in Zusammenarbeit mit den betroffenen Unternehmen praxistaugliche und ganzheitlich anwendbare Lösungsansätze entwickelt.

TOP 6 Maßnahmen & Zeitplan

Zur Lösung der in Top 5 aufgetretenen Fragestellungen wird eine Fachgruppe eingerichtet werden. Es ist grundsätzlich folgende Struktur verabschiedet worden:

Fachgruppenmitglieder mit Stimmrecht:

- 5 Unternehmen Industrie
- 5 Unternehmen Handel
- 2 Unternehmen GFGH

Gaststatus:

- Clearingstelle
- Roland Berger
- betroffene Verbände

Die Beteiligung von Dienstleistern ist grundsätzlich nicht vorgesehen. In der Sitzung haben folgende Personen die Bereitschaft zur Mitarbeit signalisiert:

- Herr Bode (GECON)
- Herr Dommen (Karlsberg)
- Herr Guder (Verband GFGH)
- Herr Heinz (Gerolsteiner)
- Herr Hottum (Eckes)
- Herr Pick (GetPort)
- Herr Raczuhn (Hannen)
- Herr Sandlöhken (Rewe)

Die finale Besetzung der Fachgruppe ist noch nicht verabschiedet. Die Ausschreibung der Unternehmensberatung Roland Berger für die Clearingstelle wird der Fachgruppe ab dem 23. April 2003 als Basisunterlage zur Verfügung gestellt.

TOP 7 Sonstiges / Termine

Es sind folgende Termine festgelegt worden:

- 5. Mai 2003 Fachgruppe "Einwegpfand" (vorbehaltlich der Entscheidung der BVE-Arbeitsgruppe Pfandclearing am 25. April 2003.
- 3. Juni 2003 CCG-Fachgruppe "Einwegpfand", 10.00 - 13.00 Uhr
- 3. Juni 2003 ECR-Getränkereis, 14.00 - 17.00 Uhr

Im Mai 2003 werden voraussichtlich weitere Termine der Fachgruppe stattfinden. Die CCG wird diesbezüglich Terminvorschläge machen. Die Termine werden auf der Sitzung am 5. Mai 2003 verabschiedet.

Köln, den 29. Januar 2003
gez. Marcus Moritz

Dieses Protokoll ist ein internes Dokument und dient der persönlichen Information der Sitzungsteilnehmer. Es enthält keine Beschlüsse, die die CCG bzw. den NDWK gegenüber Dritten bindet. Eine Weitergabe des Protokolls bzw. seiner Inhalte außerhalb des den Teilnehmer entsendenden Unternehmens oder eine Veröffentlichung ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der CCG bzw. des NDWK nicht zulässig.